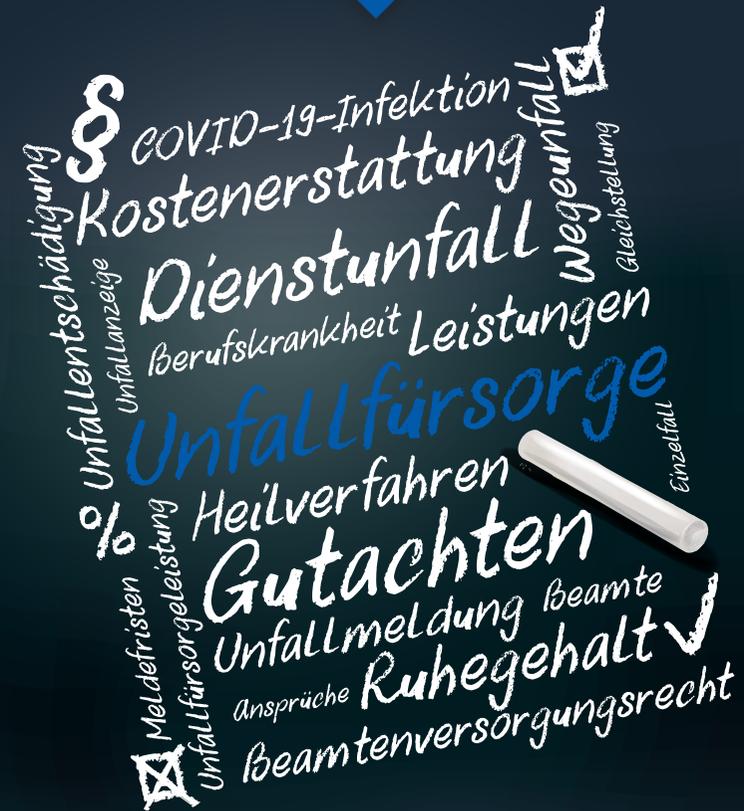


Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht

Ein Überblick



Sonderfall COVID-19-Erkrankung

Seit dem Jahr 2020 ist die symptomatische Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus in den Fokus des Dienstunfallrechts gerückt. Dies betrifft zwar überwiegend Fälle mit anschließender Genesung, jedoch besteht das Interesse von Beamtinnen/Beamten an der Feststellung eines Dienstunfalls auch wegen noch nicht absehbarer Spätfolgen.

Bei Infektionskrankheiten besteht zwar die Besonderheit, dass sowohl ein Dienstunfall als auch eine Berufskrankheit in Frage kommt, jedoch die Erfüllung der Beweisanforderungen (Infektion zeitlich und örtlich bestimmbar) nur in vereinzelten Fällen gelingen wird. Nur wenn hinreichend konkrete und beweisbare Gesamtumstände vorliegen, dass eine dienstliche zugezogene COVID-19-Infektion anzunehmen ist, hat die Beantragung der Anerkennung als Dienstunfall eine Erfolgsaussicht, welche schließlich auch von der gängigen Verwaltungspraxis im Einzelfall abhängig ist.

Unfallanzeige und Meldefristen

Zur Wahrung von Ansprüchen muss innerhalb einer Ausschlussfrist eine Meldung an die zuständige Dienststelle erfolgen. Diese Frist beträgt allgemein zwei Jahre, jedoch sollte zwecks Untersuchungsmöglichkeit und Beweisbarkeit die Meldung möglichst zeitnah zum Unfallereignis erfolgen. Die oberste Dienstbehörde / die von ihr bestimmte Stelle entscheidet anschließend förmlich, ob ein Dienstunfall vorliegt; für die Klärung medizinischer Fragen wird zumeist ein amts- oder fachärztliches Gutachten eingeholt.

Fotos: Titel: dbb, innen: Colourbox, hinten: Colourbox



Bestellung weiterer Informationen

Name*

Vorname*

Strabe*

PLZ/Ort*

Dienststelle/Betrieb*

Beruf

Beschäftigt als*:

- Beamter/Beamtin
 - Tarifbeschäftigte/r
 - Rentner/in
 - Anwärter/in
 - Azubi, Schüler/in
 - Versorgungsempfänger/in
- Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
■ Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
■ Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbearbeitungen erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.html.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessensvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-5201, Fax: 030.4081-4739, E-Mail: Beamte@dbb.de, Internet: www.dbb.de.

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030.4081-5201





Beamtenrechtliche Unfallfürsorge

Was ist die Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht?

Die Absicherung und der Ausgleich gesundheitlicher Schädigungen, welche sich nachweislich durch ein im dienstlichen Zusammenhang realisiertes Risiko ergeben haben, sind Bestandteil der Pflichten des Dienstherrn und in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Die Tatbestände und Anspruchsgrundlagen bilden für Beamtinnen und Beamte entsprechende Regeln zum Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch VII.

Das Dienstinfallrecht ist mit seinen komplexen, individuell zu betrachtenden Voraussetzungen und der erforderlichen Ursachenzusammenhänge stark geprägt von auf dem Einzelfall basierender Rechtsprechung.

Dienstinfall

Es muss immer ein Dienstinfall festgestellt und anerkannt werden. Dies ist nach § 31 BeamtVG und entsprechendem Landesrecht legal definiert als ein „auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist“. Entscheidend ist also, dass eine zeitliche und örtliche Bestimmtheit des Unfalereignisses und der erforderliche Zusammenhang mit der Dienstverrichtung nachweislich vorliegt. Zum Tatbestand „Dienst“ gehört dabei nicht nur die unmittelbare Dienstverrichtung im engeren Sinn. Umfasst sind auch dienstliche Veranstaltungen, Dienstreisen, Dienstgänge sowie durch dienstliche Weisung übertragene Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

Der Dienstinfallschutz umfasst auch die sogenannten Wegeunfälle, welche beim Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle

beziehungsweise dem Ort der Dienstleistung eingetreten sind. Darin eingeschlossen sind dabei – nach Maßgabe des Einzelfalls – auch die Umwege, welche zur Unterbringung von eigenen Kindern erforderlich sind; beim Bund und in einigen Ländern gilt dies auch, wenn die Beamtin/der Beamte gemäß dienstlicher Vereinbarung in der eigenen Wohnung arbeitet (Home-Office).

Ausgeschlossen ist hingegen die Anwendung der Dienstinfallfürsorge für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass die Beamtin/der Beamte den Unfall vorsätzlich selbst herbeigeführt hat.

Berufskrankheit und Berufskrankheiten-Verordnung

Erkrankt eine Beamtin/ein Beamter, die/der auf Grund ihrer/seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, so gilt durch gesetzliche Gleichstellung diese Erkrankung als Dienstinfall, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Krankheit ihre Ursache außerhalb des Dienstes hat. Besondere Voraussetzung einer Anerkennung ist, dass es sich um eine in der sozialrechtlich geregelten Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführte Erkrankung handelt und dabei die besonderen Voraussetzungen und Beweisanforderungen erfüllt sind.

Leistungen der Unfallfürsorge

Wird ein Dienstinfall anerkannt, wird dem Beamten/der Beamten und ihren/seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstinfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Die Unfallfürsorge umfasst je nach Einzelfall im Allgemeinen die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die Kosten eines Heilverfahrens oder der unfallbedingten Pflegebedürftigkeit sowie unter Umständen auch einen einmaligen Unfallausgleich die Gewährung eines Unfallausgleichs zusätzlich zu den Bezügen bei Vorliegen einer länger andauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit

Die Gewährung dieser Unfallfürsorgeleistungen hat dabei Vorrang gegenüber den Leistungen und Kostenerstattungen durch Beihilfe und (private) Krankenversicherung.

Bei Dienstunfähigkeit: Unfallruhegehalt

Als weitest gehende Leistungen der Unfallfürsorge kommen schließlich die Regelungen zum Unfallruhegehalt und zur Unfall-Hinterbliebenenversorgung in Betracht. Dies gilt auch für den hier nicht vertieften Fall eines sogenannten Einsatzunfalls.

Ist ein Beamter infolge eines Dienstinfalls dauerhaft dienstunfähig geworden und aufgrund dessen in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente Ruhegehaltssatz um 20 Prozent und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Unfallruhegehalt). In vielen Bundesländern wurde dieses Höchstunfallruhegehalt entsprechend der allgemeinen Regelung auf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgesenkt.

Ein erhöhtes Unfallruhegehalt (80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe) wird nur gewährt, wenn der Beamte/die Beamtin sich bei der Ausübung einer Diensthandlung einer besonderen Lebensgefahr aussetzen musste und infolgedessen durch einen Dienstinfall dienstunfähig wird und zugleich seine/ihre Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent vermindert ist. Darüber hinaus wird eine einmalige Unfallentschädigung gezahlt, deren Höhe in Bund und Ländern unterschiedlich ausgestaltet ist.

Im Falle des Todes eines Beamten/einer Beamtin erhalten ggf. der Ehepartner/die Kinder eine erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Auch in diesem Fall wird eine einmalige Unfallentschädigung gezahlt.